Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen in Bergen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen am 11.03.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. A	Allgemeine Vorschriften	. 2
§	1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	. 2
	Ordnungsvorschriften	
_	4 Öffnungszeiten	
_	5 Verhalten auf dem Friedhof	
§	6 Dienstleistungen	. 4
III	. Allgemeine Bestattungsvorschriften	. 5
8	7 Anmeldung einer Bestattung	5
	8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	
	9 Ruhezeiten	
_	10 Umbettungen und Ausgrabungen	
_		
IV.	Grabstätten	. 6
_	11 Allgemeines	
_	12 Reihengrabstätten	
_	13 Wahlgrabstätten	
_	14 Urnenwahlgrabstätten	
_	15 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen	
_	15a Rasengrabstätten	
_	15b Urnenrasengrabstätten	
_	15c Pflegefreie Grabstätten	
_	15d Grabstätten im Heidegarten für Sargbestattung	
_	15e Urnengrabstätten im Heidegarten	
	15f Grabstätten im Staudengarten für Sargbestattung	
_	15g Grabstätten in der kleinen Urnengemeinschaftsanlage	
_	15h Grabstätten in der großen Urnengemeinschaftsanlage	
_	15i Urnengrabstätten im Steingarten	
	15j Urnengrabstätten am Baum	
_	16 Rückgabe von Wahlgrabstätten	
- 3	TO KUCKYADE VOIT WATIIGFADSTALLEN	тJ

§ 17 Bestattungsverzeichnis	14
V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen	14
§ 18 Gestaltungsgrundsatz § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anla	
VI. Anlage und Pflege der Grabstätten	14
§ 20 Allgemeines § 21 Grabpflege, Grabschmuck § 22 Vernachlässigung	15
VII. Grabmale und andere Anlagen	16
§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen	17 18
VIII. Leichenräume und Trauerfeiern	18
§ 27 Leichenhalle § 28 Benutzung der Friedhofskapelle	
IX. Haftung und Gebühren	19
§ 29 Haftung § 30 Gebühren	
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	19
§ 31 Übergangsvorschriften § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 2018/17, 217/2 und 218/6 Flur 1 und 1/4 Flur 6 Gemarkung Bergen in Größe von insgesamt 4.89.01 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nur bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) In den Wintermonaten sind Wege, insbesondere Nebenwege, mit besonderer Vorsicht zu betreten, es besteht nur eingeschränkter Winterdienst.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) mitwirken wird. vor der gestaltend Weiterhin ist Bestattung von bestattungspflichtigen Person oder eines Angehörigen eine Grabnutzungsrechtsübernahme der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung und das Pfarramt setzen im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a)	Reihengrabstätten	(§ 12),
b)	Wahlgrabstätten	(§ 13),
c)	Urnenwahlgrabstätten	(§ 14),
d)	Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen	(§ 15).

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die damit verbundene Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung wird zum Zeitpunkt der zusätzlichen Bestattung fällig.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a)	für Särge von Kindern: von Erwachsenen:	Länge: Länge:	1,50 m 2,50 m	Breite:0,90 m, Breite:1,40 m.
b)	für Urnen:	Länge:	0,90 m	Breite: 0,90 m,
c)	für Särge in Gemeinschaftsgrabanlagen: für Urnen in Gemeinschaftsanlagen:	Länge: Länge:	2,20 m 0,50 m	Breite: 0,90 m, Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Umwandlung des Nutzungsrechts ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung verbunden. Ein Anspruch auf Umwandlung des Nutzungsrechts in eine Rasengrabstätte besteht nicht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine aufgrund ihres oder seines Person übertragen, die Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
- (6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Wahlgrabstätte in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte umgewandelt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Umwandlung des Nutzungsrechts ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung verbunden. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt und thematisch gestaltet sind. Diese Grabstätten werden als Reihen- bzw. Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Unterhaltung der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 15a – 15j) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Ein zu Lebzeiten vergebenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 15f oder § 15g ist im Rahmen einer Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht bei Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Mit Ablauf des Nutzungsrechts bei Einzelgrabstätten, Urneneinzelgrabstätten, Doppelgrabstätten sowie Urnendoppelgrabstätten in Gemeinschafsanlagen kann ein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts gestellt werden.

Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 15a – 15j) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 15a -15j sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung nach ergebnisloser Aufforderung das vorgeschrieben Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung nach Mindestvorgaben auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beauftragen.

(4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sargbestattungen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal in Form eines Pultsteins aus allseits poliertem Impala-Granit mit erhabener Schrift zu versehen.

Die Maße des Pultsteins für das Einzelgrab betragen (Länge x Breite x Höhe vorn / Höhe hinten) 50 cm x 40 cm x 8/20 cm.

Die Maße des Pultsteins für das Doppelgrab betragen (Länge x Breite x Höhe vorn / Höhe hinten) 60 cm x 45 cm x 8/20 cm.

Die erhabene Inschrift auf dem Pultstein umfasst (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr jeder beigesetzten Person.

Das Grabzeichen ist mittig am Kopfende der Grabstätte ca. 20 cm von der vorhandenen Beetkante in die Pflanzfläche einzusetzen.

- (3) Das Grabzeichen ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck ist in den Streifen zwischen Grabmal und Beetkante vorgesehen und das Aufstellen einer Steckvase neben dem Grabstein ist ganzjährig erlaubt.

§ 15b Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Je Bestatteter ist ein liegendes Grabmal (Rasengrabplatte) aus poliertem Granit in schwarz in der Größe von (Länge x Breite x Dicke) 35 cm x 12 cm x 8 cm mittig der Grabstelle ebenerdig einzulassen.

Die eingearbeitete Inschrift auf der Rasengrabplatte umfasst (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person.

(3) Das Grabzeichen ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.

§ 15c Pflegefreie Grabstätten

- (1) Es werden keine neuen Nutzungsrechte an pflegefreien Grabstätten vergeben. Beisetzungen auf unbelegten Grabstellen bleiben möglich. Eine Verlängerung nach Ablauf der letzten Ruhezeit ist nur als herkömmliche Wahlgrabstätten nach § 13 möglich.
- (2) Anlässlich einer weiteren Bestattung nach Absatz (1) Satz 2 veranlasst die nutzungsberechtigte Person die Nachbeschriftung des Grabsteins.
- (3) Das Aufstellen von Steckvasen ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreien Grabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15d Grabstätten im Heidegarten für Sargbestattung

- (1) Grabstätten im Heidegarten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle für Sargbestattung anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben. Neue Nutzungsrechte an Doppelgrabstätten im Heidegarten werden nicht mehr vergeben. Verlängerungen sind nur nach der Regelung zu Gemeinschaftsanlagen nach § 15 Absatz (2) möglich.
- (2) Jede Reihengrabstätte ist als Grabzeichen mit einem Heidefindling in der maximalen Größe der Sicht- und Inschriftfläche von (Länge x Breite) 50 cm x 40 cm zu versehen.

Die eingearbeitete Inschrift auf dem Findling umfasst (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person. Das Grabzeichen ist mittig der Grabstelle am Kopfende aufzustellen.

Anlässlich der zweiten Bestattung auf der Doppelgrabstätte ist auf dem vorhandenen Heidefindling die Inschrift mit (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person zu ergänzen.

- (3) Das Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung des Grabmals ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.
- (4) Das Aufstellen einer Steckvase ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

§ 15e Urnengrabstätten im Heidegarten

- (1) Neue Nutzungsrechte an Urnengrabstätten im Heidegarten werden nicht mehr vergeben. Verlängerungen sind nur nach der Regelung zu Gemeinschaftsanlagen nach § 15 Absatz (2) möglich.
- (2) Anlässlich der zweiten Bestattung ist auf dem vorhandenen Heidefindling die Inschrift mit (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person zu ergänzen.
- (3) Die Nachbeschriftung des Grabmals ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.
- (4) Das Aufstellen einer Steckvase ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

§ 15f Grabstätten im Staudengarten für Sargbestattung

- (1) Grabstätten im Staudengarten werden als Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sargbestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Ein Nutzungsrecht kann auch zu Lebzeiten vergeben werden.
- (2) Jede Grabstätte ist als Grabzeichen mit einem Kissenstein (Naturstein) in der maximalen Größe der Sichtfläche für ein Einzelgrabmal von (Länge x Breite x Höhe) 50 cm x 40 cm x 12 cm bzw. für ein Partnergrabmal von 60 cm x 45 cm x 12 cm zu versehen.

Die eingearbeitete Inschrift auf dem Grabmal in vertieft erhabener Form umfasst (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person.

Das Grabzeichen ist mittig der Grabstätte am Fußende aufzustellen.

- (3) Das Grabzeichen ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Anlässlich der zweiten Bestattung veranlasst die nutzungsberechtigte Person die Nachbeschriftung.
- (4) Das Aufstellen einer Steckvase ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

§ 15g Grabstätten in der kleinen Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengrabstätten in der kleinen Urnengemeinschaftsanlage werden als Urneneinzelgrabstätte mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben. Ein Nutzungsrecht kann auch zu Lebzeiten vergeben werden.
- (2) Je Bestatteter wird eine Namenstafel aus Bronze mit den Maßen (Länge x Breite) 20 cm x 15 cm, Kontur gewellt ohne Rand, an die vorhandenen Natursteinstelen angebracht.

Die Inschrift auf der Bronzetafel umfasst den Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr.

- (3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person.
- (4) Das Aufstellen einer Steckvase ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

§ 15h Grabstätten in der großen Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Urnengrabstätten in der großen Urnengemeinschaftsanlage werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle und als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Je Bestatteter wird eine Namenstafel aus Bronze mit den Maßen (Länge x Breite) 20 cm x 15 cm, Kontur gewellt ohne Rand, an die vorhandenen Natursteinstelen befestigt.

Die Inschrift auf der Bronzetafel umfasst den Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr.

- (3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person.
- (4) Das Aufstellen einer Steckvase ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

§ 15i Urnengrabstätten im Steingarten

- (1) Urnengrabstätten im Steingarten werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Je Bestatteter ist als Grabzeichen ein Kissenstein (Naturstein) in der maximalen Größe der Sichtfläche von (Länge x Breite x Höhe) 40 cm x 30 cm x 12 cm mittig auf die Grabstelle aufzustellen.

Die eingearbeitete Inschrift auf dem Grabmal in vertieft erhabener Form umfasst (mindestens) Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person.

Das Grabzeichen ist mittig der Grabstelle aufzustellen.

- (3) Das Grabzeichen ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.
- (4) Das Aufstellen einer Steckvase ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

§ 15j Urnengrabstätten am Baum

- (1) Urnengrabstätten am Baum werden als Urnenreihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Je Bestatteter wird eine Namenstafel aus Bronze mit den Maßen (Länge x Breite) 14 cm x 8 cm an die vorhandenen Holzstelen befestigt.

Die Inschrift auf der Bronzetafel umfasst den Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr.

- (3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person.
- (4) Das Aufstellen einer Steckvase ist ganzjährig erlaubt. Gestecke zum Ewigkeitssonntag dürfen bis Ende Februar des Folgejahres auf der Grabstätte verbleiben und sind von der nutzungsberechtigten Person abzuräumen.

§ 15k Begräbnisstätte "Sternenkinder"

- (1) Die Begräbnisstätte "Sternenkinder" dient der würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten sowie Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht bis 500 g (§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG). Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- (2) An der Begräbnisstätte "Sternenkinder" werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte gleich welcher Art verliehen. Die Begräbnisstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (3) Auf der Begräbnisstätte "Sternenkinder" können Särge oder Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (4) Kerzen, Grablichter und Blumenschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle aufgestellt werden.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen und Aufgaben auf Dritte übertragen.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt

werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Anpflanzungen sollten eine Endhöhe von maximal 1,50 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Es ist nicht gestattet, besondere / alte Gewächse, wie exponierte Bäume, große Sträucher und Hecken von Grabstätten ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (8) Dauerhaft hohe Grabhügel sind nicht erlaubt.
- (9) Die Grabstätten dürfen nur mit Einfassungen aus Naturstein, passend zum Grabstein eingefasst werden. Die Einfassungen müssen je Seite aus einem Stück der jeweiligen Länge gefertigt werden. Gestückelte Einfassungen sowie Materialien wie Kunststoff, Beton, Kunststein, Zement, Metall und anderes sind nicht erlaubt.
- (10) Grababdeckungen mit Naturstein, Kies, Kieselsteine, Splitt und ähnlichen Stoffen sowie Unkrautvlies oder ähnliches sind nicht erwünscht. Das Belegen der Grabstätte mit Kunstrasen, Sand, Schotter und ähnlichen Stoffen sowie Folien ist nicht gestattet.
- (11) Vollständige Grabganzabdeckungen aus bearbeitetem Naturstein sind nur auf eigens dafür vorgesehenen Grabfeldern gestattet. Das nachträgliche Belegen eines Grabes in einem dafür nicht vorgesehenen Grabfeld ist nicht gestattet.
- (12) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben den Grabstätten bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (13) Abfall aus Kunststoff, wie Blumenstraußfolien, Blumentöpfe, Pflanzschalen u.ä. ist möglichst über den Hausmüll bzw. das duale Entsorgungssystem zu entsorgen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Die Anzeige ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

entfällt

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.
- (3) Wurde das Nutzungsrecht umgewandelt in ein Nutzungsrecht für ein Rasengrab nach § 12 (3) bzw. § 13 (6), verbleiben vorhandenen Grabmale möglichst auf der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung räumt Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit, behält sich aber zur Erhaltung der Verkehrssicherheit vor, diese zu legen oder vorzeitig von der Grabstätte zu entfernen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte an den Erbgräbern bzw. Sondergräbern aus den Jahren 1861 1876, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, endeten mit dem 31.12.2013, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.10.2011 außer Kraft.

Bergen, 11.03.2021						
Der Kirchenvorstand der evluth. St. Lamberti-Kirchengemeinde Bergen:						
Vorsitzende*r	L. S.	Kirchenvorsteher*in				
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.						
Soltau,						
Der Kirchenkreisvorstand Evluth. Kirchenkreises Soltau:						

L. S.

Vorsitzende*r

Kirchenkreisvorsteher*in